



281/SN



Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
NVR INDRTR

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
13440.0060/2 AR-GStBAK/Ap -L1.3/20215		Wolfgang Kozak	DW 2517 DW 2471	16.12.2015

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Die Bundesarbeitskammer hat den Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erhalten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Abschaffung des Amtsgeheimnisses begrüßt, wie dies bereits in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom 07.05.2014 zur Änderung der Bundesverfassung im Rahmen der Abschaffung des Amtsgeheimnisses ausführlicher erläutert wurde.

Da bis dato jedoch die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) noch nicht beschlossen wurde bzw umgesetzt ist, erscheint die Konzeption eines Durchführungsgesetzes, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu einer noch nicht gesichert existierenden verfassungsrechtlichen Basis verfrüht.

Gerade gegenständliche Vorgehensweise zeigt auf, dass die in mannigfaltigen Stellungnahmen geäußerte Kritik an der Gestaltung der Informationsfreiheit durch die Schaffung des Art. 22a B-VG offenbar bisher nicht beachtet wurde.

Weiters ist festzuhalten, dass auf die Sondersituation der Aufgaben der gesetzlichen und beruflichen Interessenvertretungen von gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern (SVK) in der Textierung des Art 22a B-VG ausdrücklich hinzuweisen ist.

Dies könnte in folgender Art und Weise geschehen:

[...] im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen, **wie obliegende Interessenvertretung im Rahmen des Art 120a Abs 2 B-VG**, durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist [...].

Zur Verpflichtung der Informationserteilung:

Ebenfalls ist festzuhalten, dass der Begriff der Information, der durch § 2 Informationsfreiheitsgesetz definiert wird (jede amtlichen bzw unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung) derart umfassend ist, dass es aufgrund der Definition des Informationsbegriffs zu einer vollständigen Auskunftspflicht der gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen und sonstigen informationspflichtigen Stellen führen würde.

Da der Entfall der Verpflichtung zur Informationserteilung von (§ 9 des Entwurfs) auf das Vorliegen einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Einschränkung der Tätigkeit der informationserteilenden Stelle beschränkt ist, also durch unbestimmte Gesetzesbegriffe definiert wurde, führt die vorgesehene Regelung des Gesetzgebers zu einer vermehrten Rechtsunsicherheit für die informationspflichtigen Stellen:

Die Ablehnung einer Informationserteilung (und die in der Folge zu erwartende gerichtliche Relevierung) wird zu einem erhöhten passiven Klagsrisiko aufgrund der noch nicht ausjudizierten Begrifflichkeit und ebenso zu einer vermehrten Ressourcenbelastung führen.

In diesem Zusammenhang wird auf die umfangreiche Stellungnahme vom 07.05.2014 zum Entwurf des Art 22a B-VG verwiesen. Die Eingrenzung des Informationsbegriffs um nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen kann für den Bereich außerhalb der Verwaltung von Gebietskörperschaften als nicht existent bezeichnet werden, da zu einer generellen Veraktungsverpflichtung keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Zu § 6, Geheimhaltung:

Der Hinweis auf den gesetzlichen Auftrag und der sich daraus ergebenden Schranken der Informationsfreiheit, der sich im gegenständlichen Entwurf in § 6 Abs 1 Z 8 nur in eckiger Klammer befindet, ist jedenfalls in das Gesetz aufzunehmen, um als Interpretation für die durch unbestimmte Gesetzesbegriffe vorgenommene Einschränkung des § 9 Abs 3 zu dienen.

Zu § 7, Umgang mit erteilter Information:

Letztlich regeln weder Art 22a B-VG noch gegenständliches Durchführungsgesetz, ob der Informationsempfänger in seinem weiteren Umgang Einschränkungen unterliegt. Gerade bei Informationserteilung im Sinne von § 5 IFG letzter Teilsatz (der im Übrigen auf zugehörige Mitglieder umgestellt werden sollte) wäre eine Einschränkung der Weitergabe an nicht zugehörige Mitglieder der erteilten Information anzudenken. Diesfalls wäre § 7 zu ergänzen:

§ 7 Abs 3: Informationen an zugehörige Mitglieder einer gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretung dürfen von diesen nur innerhalb des Kreises der zugehörigen Mitglieder unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Gegnerunabhängigkeit weitergegeben werden.

Zu § 10, Berührung Rechte Dritter:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Informationserteilung häufig Rechte Dritter berührt werden, greift das statuierte Anhörungsrecht des betroffenen Dritten zu kurz. Jedenfalls muss dieses Recht durch Klags- bzw Antragsrechte verfahrensrechtlich abgesichert werden. Überdies ist es für die informationspflichtigen Stellen unzumutbar, neben dem mit vorliegendem Entwurf entstehenden Klagsrisiko auf Herausgabe zusätzlich bei Informationserteilung das Risiko datenschutzrechtlicher Verletzungen von Rechten Dritten zu tragen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor - wenn nicht im Datenschutzgesetz (DSG) dann im IFG - eine zusätzliche Anfragemöglichkeit an die Datenschutzkommission zu schaffen, aufgrund derer die nach dem IFG verpflichteten Stellen die Informationsfreigabe hinsichtlich geschützter Rechte Dritter nach dem DSG beurteilen und freigeben lassen können:

§ 10 Abs 2: Lehnt der betroffene Dritte eine Informationserteilung ab, so hat die informationspflichtige Stelle zur Klärung, ob durch diese Rechte Dritte im Sinne von § 6 Abs 1 Z 7 gefährdet bzw verletzt würden, eine Anfrage an die Datenschutzkommission zu stellen.

Zur Durchsetzung von Informationsbegehren (Verfahren) (zusätzliche Regelung):

Weder aus Art 22a B-VG noch aus dem nun zu beurteilendem Durchführungsgesetz geht klar hervor, wie bei Nichterteilung der Information von durch Gesetz eingerichteten SVK vorzugehen ist.

Ist für Gebietskörperschaften das Bescheidverfahren als geeignet anzusehen, muss bei SVK jedoch jedenfalls differenziert werden. Hier ist zu unterscheiden, ob die SVK bereits jetzt im Rahmen von Bescheidverfahren über Anliegen der Mitglieder absprechen, oder ob Zivilgerichte zuständig sind. Im Bereich der gesetzlichen Interessenvertretung ist davon auszugehen, dass das zivilgerichtliche Verfahren anzuwenden ist.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher als Klarstellung folgende Änderung vor:

§ 11a: Basiert das Handeln einer durch Bundesgesetz eingerichteten SVK im Zusammenhang mit seinen zugehörigen Mitgliedern überwiegend auf zivilrechtlichen Normen und ist der SVK nicht in Vollziehung der Gesetze im übertragenen Wirkungsbereich tätig geworden, so sind die § 14 Abs 5 u 6 anzuwenden.

Zu § 12, Gebühren/ Kostentragung:

Bedauerlich ist, dass trotz Anmerkung in der Stellungnahme zu Art 22a B-VG die Tragung der aus der Informationserteilung entstehenden Kosten für den Bereich der SVK und der betroffenen Unternehmer nicht geregelt wurde. Gerade bei den durch die Mitgliederbeiträge finanzierten SVK trägt die zu erwartende Kostenbelastung dazu bei, dass die ansonsten für die Verrichtung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nicht mehr vollständig für Leistungen für die Mitglieder zur Verfügung stehen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 12 Abs 4 : Informationspflichtige Stellen, die keinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Abgabengesetzen im Sinne der Absätze 1 und 2 unterliegen, sind berechtigt pro Informationsbegehren einen Betrag von € 30,00 als Unkostenbeitrag zu verrechnen, soweit nicht auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden kann.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
IV des Direktors